Amtsblatt

1. Jahrgang 32 12. Juli 2026 Nummer 7

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-1030/-1031
Fax 0 39 01/840-1829

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel 28
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 KWO LSA zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel auf den nächst festgestellten Bewerber für die Wahlperiode 2024 bis 2029 28
Allgemeinverfügung zur Beschränkung von Wasserentnahmen im Altmarkkreis Salzwedel 28

2. Hansestadt Gardelegen
Bebauungsplan „Alte Remonte – Neues Leben“ 28

3. Hansestadt Salzwedel
Beschluss der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ 29
Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 25 „Tiergarten Am Jeetzeufer“ – Veröffentlichung des Entwurfs des Bauleitplans nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 29
Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans („Brückenstraße/Wiesenstraße“) der Hansestadt Salzwedel – Veröffentlichung des Entwurfes des Bauleitplans gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 31

4. Stadt Arendsee
Veröffentlichungsbeschluss zur Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West-Tanklager“ im OT Kleinau der Stadt Arendsee (Altmark) 32

5. Kreiskirchenamt
Bekanntmachung des Ev. Kirchspiels Bombeck - Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Bombeck, Eversdorf, Groß Gerstedt, Klein Gerstedt, Rockenthin und Seebenau 33
Bekanntmachung des Ev. Kirchspiels Osterwohle - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Henningen 34
Bekanntmachung des Ev. Kirchspiels Altensalzwedel - Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Dambeck, Hagen, Mahlsdorf und Quadendambeck 35

6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF)
Vorzeitige Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Potzehne – Parleib 36

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 24.06.2026 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/ Bekanntmachung die Öffentliche Bekanntmachung der **1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel** erlassen. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 24.06.2026

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 09.06.2026 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/ Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 KWO LSA **zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel auf den nächst festgestellten Bewerber für die Wahlperiode 2024 bis 2029.** Der durch Mandatsverzicht freigewordene Sitz des gewählten Kreistagsmitgliedes Herrn Gunnar Rudolf Itagaki ist auf Frau Vilja Hanke, 39619 Arendsee (Altmark) übergegangen. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort weiterhin einsehbar.

Salzwedel, den 09.06.2026

gez. Baumann
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 03.07.2026 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/ Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung der **Allgemeinverfügung zur Beschränkung von Wasserentnahmen im Altmarkkreis Salzwedel.** Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 03.07.2026

gez. Kanitz
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss
und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan „Alte Remonte – Neues Leben“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.08.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Alte Remonte – Neues Leben“ beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen.
Ziel des Vorhabens ist die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung der östlich der Bismarker Straße gelegenen Fläche sowie deren Erschließung für Wohnnutzungen.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

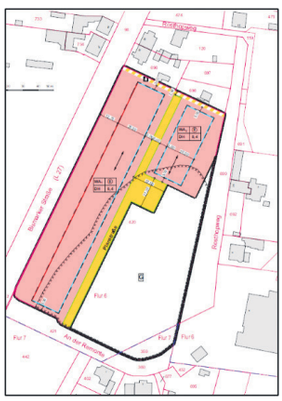

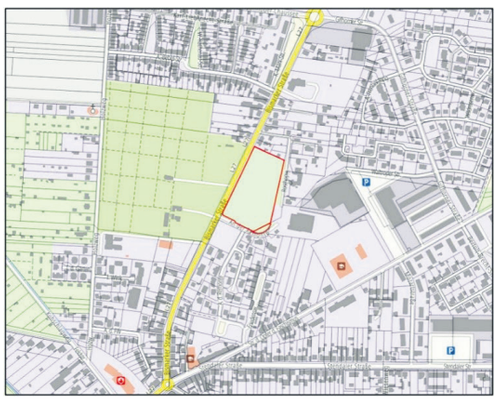

Das Vorhaben liegt in der

Gemarkung: Gardelegen
Flur/ Flurstück: Teil des Flurstücks 420, Flur 6 sowie Flurstück 359, Flur 7

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,61 ha. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Innenstadt Gardelegens. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Doppelhäusern geschaffen werden. Im südlichen Bereich des Plangebiets wird aufgrund der früheren Nutzung des Grundstücks und der hieraus resultierenden Altlastensituation eine private Grünfläche festgesetzt.
Im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ist die Vorhabenfläche straßenbegleitend als „Allgemeine Wohnbaufläche“ und im südlichen Bereich ist eine „Grünfläche“ ausgewiesen. Der Bebauungsplan lässt sich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB damit aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

Der Vorentwurf zum Vorhaben liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom

13.07.2026 bis zum 21.08.2026

zu den während der Veröffentlichung geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauleitplanung, Zimmer 210 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montags	09:00-12:00 Uhr
Dienstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitags	09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-175).

Der Vorentwurf kann über das Zentrale Landesportal für Raumordnung- und Bauleitplanung:

https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/rbplan/startseite

und ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden: https://www.gardelegen.de/bauleitplanung

Während der Veröffentlichung können von jeder Person Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf bei der Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung, insbesondere Bauleitplanung, der Hansestadt Gardelegen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden, gern über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt (beteiligung.sachsen-anhalt.de) oder per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin – Siegel – Hansestadt Gardelegen, den 25.06.2026

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 04. März 2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 21 „ Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

1. Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem folgenden Lageplan (unmaßstäblich).

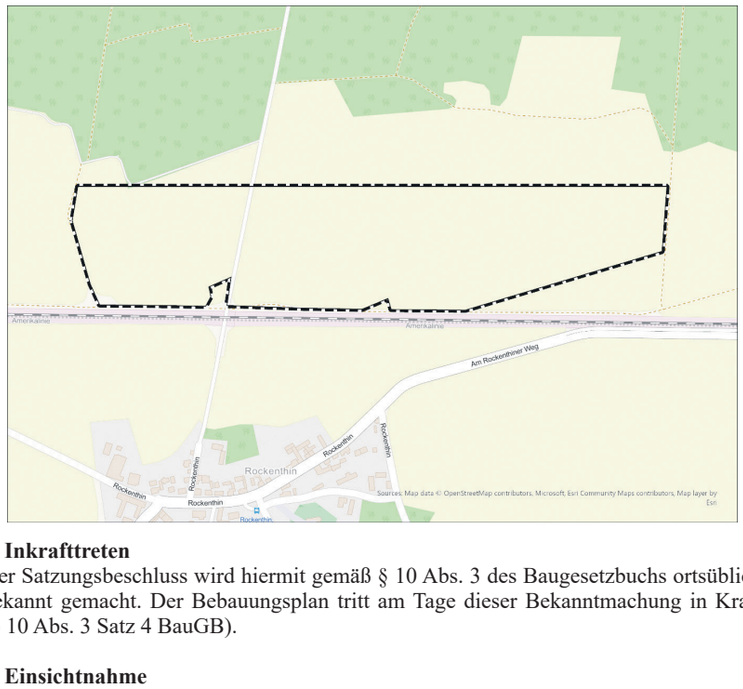

2. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

3. Einsichtnahme
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) mit Begründung, Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB kann bei der Hansestadt Salzwedel, FB Bauen und Liegenschaften, An der Mönchskirche 7, 29410 Hansestadt Salzwedel, Zi. 41 während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zudem wird der Bebauungsplan auch im Internet unter: https://www.salzwedel.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Bebauungspläne/ und über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

4. Hinweise
4.1 Verletzung von Vorschriften
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4.2 Entschädigungsansprüche
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird.

Salzwedel, den 22.06.2026 – Siegel – Hansestadt Salzwedel
gez. Meining
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 25 „Tiergarten Am Jeetzeufer“

Veröffentlichung des Entwurfs des Bauleitplans nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 04. März 2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 25 „Tiergarten am Jeetzeufer“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsunterlagen der im Parallelverfahren laufenden 7. Änderung des Flächennutzungsplans – Brückenstraße / Wiesenstraße wurde festgestellt, dass ein Fehler in der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB vorlag und die Änderung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig ist, da ein beachtlicher Verfahrensfehler nach § 214 Absatz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BauGB vorliegt. Dieser Fehler liegt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Tiergarten am Jeetzeufer“ ebenfalls vor. Aufgrund dessen ist es erforderlich die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB zu wiederholen.

Ziel der Planung ist die Eröffnung eines Tiergartens, welcher der Öffentlichkeit dient. Um das Gesamtkonzept zu verwirklichen ist es erforderlich, dass zuvor die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen.
Das Plangebiet befindet sich südlich der Brückenstraße zwischen der Jeetze im Osten und der Wiesenstraße im Westen. Der Tiburtiusgraben 4 teilt das Plangebiet in zwei Flächen. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,64 ha und wird in dem nachfolgenden Kartenauszug durch eine breite Linie kenntlich gemacht.

Übersichtskarte Hansestadt Salzwedel

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
Die Veröffentlichung des Planentwurfs mit Begründung sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom

13.07.2026 bis zum 13.08.2026

im Internet auf der Website der Hansestadt Salzwedel (https://www.salzwedel.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Aktuelle-Bauleitplanverfahren), sowie durch Auslegung der

Unter¬lagen im Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 7, Zimmer 27 (1. Obergeschoss) und Zimmer 41 (2. Obergeschoss), während folgender Zeiten:

Montag und Donnerstag:	8:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Die veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind auch über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden an Stadtplanung@salzwedel.de, sowie auch über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter folgendem Link:
https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/salzwedel/beteiligung/themen/1003969

Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden an: Hansestadt Salzwedel, FD Stadtplanung und Bauverwaltung, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung:

[1] Planzeichnung
[2] Begründung zur Beschlussfassung des Bebauungsplans, Stand 07-2025,
[3] Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes sowie einer Einschätzung der Auswirkungen bei Realisierung der geplanten Nutzung, Stand Juli 2025
[4] Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Tiergarten am Jeetzeufer“, Stand Juli 2025
[5] Wasserrechtliche Genehmigung zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Überschwemmungsgebiet vom 11.12.2024
[6] Wasserrechtliche Genehmigung für den Ersatzneubau einer Fußgängerbrücke über den Tiburtiusgraben vom 02.12.2024
[7] Potenzialanalyse, Stand Dezember 2024
[8] Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen, Stand Dezember 2024
[9] Übersicht der Eingriffsbilanzierung, Stand Juli 2024
[10] Umweltrelevante Stellungnahmen

A. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (Stellungnahme vom 11.06.2025)

B. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 – Wasser (Stellungnahme vom 02.06.2025)

C. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 (Stellungnahme vom 27.05.2025)

D. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 15.05.2025)

E. Unterhaltungsverband „Jeetze“ (Stellungnahme vom 03.06.2025)

F. Altmarkkreis Salzwedel (Stellungnahme vom 11.06.2025)

G. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 13.06.2025)

H. Avacon Netz GmbH Salzgitter (Stellungnahme vom 13.05.2025)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar und liegen aus:

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biotoptypen

– Hinweis auf Beachtung des Umweltschadensgesetzes und des Artenschutzrechtes im Umweltbericht und in der Stellungnahme C.
– Aussagen zum Vorkommen und Umgang schutzrelevanter Arten in der Begründung und dem Umweltbericht
– Aussage, dass naturschutzfachlichen Belange innerhalb des Umweltberichtes sowie in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Tiergarten am Jeetzeufer“ OL Salzwedel berücksichtigt und festgesetzt werden in der Stellungnahme F.
– Hinweis, dass die gesamte Fläche Überschwemmungsgebiet (HQ 100) ist in der Begründung und im Umweltbericht sowie in der Stellungnahme H.

Schutzgut Boden

– Hinweis auf eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde in der Begründung, im Umweltbericht und in der Stellungnahme F.
– Hinweis auf Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwehr der von seinem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer im Umweltbericht und in der Stellungnahme F.
– Aussagen zur Lage des Vorhabens innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums „Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen“, Berechtigungs-Nr. III-A-h-49/90/847, sowie den neuen Bewilligungen „Jeetze-L“, Berechtigungs-Nr.: II-B-c-335/24 und „Jeetze -E“ Berechtigungs-Nr.: II-B-i-336/24 in der Stellungnahme G.
– Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau in der Stellungnahme G.
– Aussagen zu Aufschüttungen, Abgrabungen oder weitere Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen in der Begründung und der Stellungnahme H.
– Hinweis auf Berücksichtigung eines Schutzstreifens von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse in der Begründung und der Stellungnahme H.
– Hinweise zu Kampfmitteln in der Begründung
– Aussagen zum Brandschutz in der Begründung
– Aussagen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden in der Begründung und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in der Begründung.

Schutzgut Wasser

– Aussagen zu Grundwasserabsenkung im Rahmen von Baumaßnahmen und deren rechtliche Einordnung in der Begründung und in der Stellungnahme F.
– Aussagen zur Berücksichtigung der Anforderungen von Anlage 7 AwSV zum bestmöglichen Schutz der Gewässer und der TRwS 792 (Technische Regel für JGS-Anlagen) bei der Anlage von Lagerkapazitäten für den anfallenden Stalldung in der Begründung und in der Stellungnahme F.
– Hinweis, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen dürfen in der Begründung, dem Umweltbericht und in der Stellungnahme F.
– Aussagen zu im Planbereich verlaufende Gewässer zweiter Ordnung (Nr. 1.336/000 und 1.063/000) in der Begründung und in der Stellungnahme E.
– Hinweis, dass aus dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Gewässerveränderungen resultieren und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert werden darf in der Begründung und in der Stellungnahme E.
– Hinweis, dass eine ungehinderte Befahrung der Gewässerrandstreifen in einer Breite von >5m muss weiterhin möglich sein muss in der Begründung und in der Stellungnahme E.
– Verweis auf die Unterhaltungsordnung des Altmarkkreises Salzwedel in der Begründung und der Stellungnahme E.
– Hinweis auf teilweise Lage des Vorhabengebietes in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Berücksichtigung der besonderen Schutzvorschriften des WHG in der Begründung, dem Umweltbericht und in der Stellungnahme B.
– Hinweis, dass das geplante Vorhaben sich teilweise innerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz gemäß 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 befindet in der Stellungnahme A.
– Aussagen zum Ausschluss hochwasserempfindlicher oder den Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss behindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, in diesen Gebieten in der Begründung und der Stellungnahme A.
– Hinweis auf eine bereits erteilte Wasserrechtliche Genehmigung in der Begründung und der Stellungnahme A.

Schutzgut Klima und Luft

– Aussagen zur bioklimatischen und lufthygienischen Funktion in der Begründung und in dem Umweltbericht

Schutzgut Landschaft

– Auswirkungen auf die Landschaft in der Begründung und im Umweltbericht

Schutzgut Mensch

– Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für den Menschen im Umweltbericht
– Bewertung der Erholungsfunktion im Umweltbericht

Schutzgut Kultur und Sachgüter

– Hinweis, dass sich im Bereich des Vorhabens befindet ein archäologisches Kulturdenkmal (mittelalterliche / frühneuzeitliche Vorgängersiedlung) gemäß § 2 DenkmSchG LSA befindet in der Begründung, im Umweltbericht und in der Stellungnahme D.
– Hinweis, dass die Belange der archäologischen Denkmalpflege in den Umweltbericht aufgenommen wurden und dass keine Erdarbeiten durchgeführt werden dürfen in der Stellungnahme D.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Salzwedel, den 29.06.2026 – Siegel – Hansestadt Salzwedel
gez. Meining
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans („Brückenstraße/Wiesenstraße“) der Hansestadt Salzwedel

Veröffentlichung des Entwurfes des Bauleitplans gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans („Brückenstraße/Wiesenstraße“) und der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zugestimmt und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans – Brückenstraße / Wiesenstraße festgestellt. Zudem wurde der Bürgermeister beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Absatz 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen. Der Genehmigungsantrag ist am 02.02.2026 gestellt worden. Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsunterlagen wurde festgestellt, dass ein Fehler in der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB vorlag und die Änderung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig ist, da ein beachtlicher Verfahrensfehler nach § 214 Absatz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BauGB vorliegt.
Aufgrund dessen ist es erforderlich die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB zu wiederholen.

Ziel der Planung ist die Eröffnung eines Tiergartens, welcher der Öffentlichkeit dient. Um das Gesamtkonzept zu verwirklichen ist es erforderlich, dass zuvor die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Brückenstraße zwischen der Jeetze im Osten und der Wiesenstraße im Westen. Der Tiburtiusgraben 4 teilt das Plangebiet in zwei Flächen. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,64 ha und wird in dem nachfolgenden Kartenauszug durch eine breite lila Linie kenntlich gemacht.

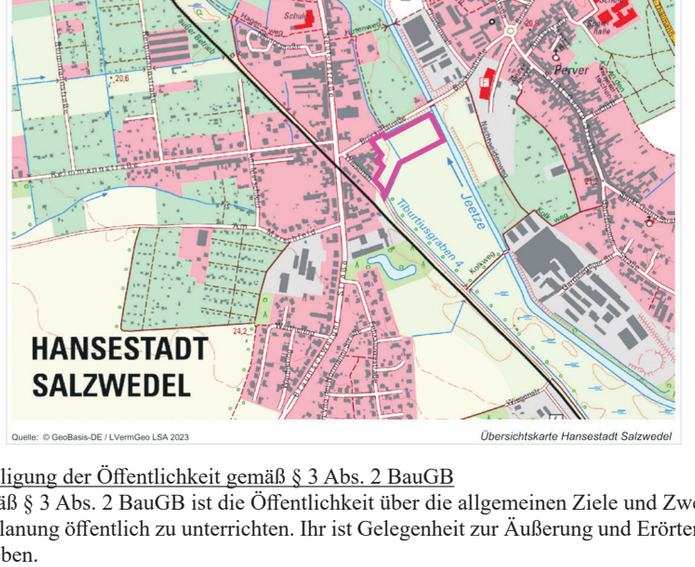

Übersichtskarte Hansestadt Salzwedel

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Veröffentlichung des Planentwurfs mit Begründung sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom

13.07.2026 bis zum 13.08.2026

im Internet auf der Website der Hansestadt Salzwedel (https://www.salzwedel.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Aktuelle-Bauleitplanverfahren), sowie durch Auslegung der Unterlagen im Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 7, Zimmer 27 (1. Obergeschoss) und Zimmer 41 (2. Obergeschoss), während folgender Zeiten:

Montag und Donnerstag:	8:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Die veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind auch über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden an Stadtplanung@salzwedel.de, sowie auch über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter folgendem Link:
https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/salzwedel/beteiligung/themen/1003968

Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden an: Hansestadt Salzwedel, FD Stadtplanung und Bauverwaltung, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung:
[1] Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand September 2025,
[2] Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes sowie einer Einschätzung der Auswirkungen bei Realisierung der geplanten Nutzung, Stand September 2025
[3] **Umweltbezogene Stellungnahmen**

A. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (Stellungnahme vom 08.07.2025)

B. DB AG – DB Immobilien (Stellungnahme vom 16.06.2025)

C. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 – Wasser (Stellungnahme vom 01.07.2025)

D. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 (Stellungnahme vom 01.07.2025)

E. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 11.06.2025)

F. Unterhaltungsverband „Jeetze“ (Stellungnahme vom 16.06.2025)

G. Altmarkkreis Salzwedel (Stellungnahme vom 03.07.2025)

H. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 30.06.2025)

I. Avacon Netz GmbH Salzgitter (Stellungnahme vom 17.06.2025)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar und liegen aus:

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biotoptypen

- Hinweis auf Beachtung des Umweltschadensgesetzes und des Artenschutzrechtes im Umweltbericht und in der Stellungnahme D.
- Aussagen zum Vorkommen und Umgang schutzrelevanter Arten in der Begründung und dem Umweltbericht
- Aussage, dass naturschutzfachlichen Belange innerhalb des Umweltberichtes sowie in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Tiergarten am Jeetzeufer“ OL Salzwedel berücksichtigt und festgesetzt werden in der Stellungnahme G.
- Hinweis, dass die gesamte Fläche Überschwemmungsgebiet (HQ 100) ist in der Begründung und im Umweltbericht.
- Aussagen zu Neuanpflanzungen und Mindestpflanzabständen im Nachbarbereich von Bahnanlagen in der Begründung und der Stellungnahme B.

Schutzgut Boden

- Hinweis auf eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde im Umweltbericht und in der Stellungnahme G.
- Hinweis auf Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwehr der von seinem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer im Umweltbericht und in der Stellungnahme G.
- Aussagen zur Lage des Vorhabens innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums „Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen“, Berechtigungs-Nr. III-A-h-49/90/847, sowie den neuen Bewilligungen „Jeetze-L“, Berechtigungs-Nr.: II-B-c-335/24 und „Jeetze -E“ Berechtigungs-Nr.: II-B-i-336/24 in der Stellungnahme H.
- Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau in der Stellungnahme H.
- Aussagen zu Aufschüttungen, Abgrabungen oder weitere Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen in der Begründung und der Stellungnahme I.
- Hinweis auf Berücksichtigung eines Schutzstreifens von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse in der Begründung und der Stellungnahme I.

Schutzgut Wasser

- Aussagen zu Grundwasserabsenkung im Rahmen von Baumaßnahmen und deren rechtliche Einordnung in der Begründung und in der Stellungnahme G.
- Aussagen zur Berücksichtigung der Anforderungen von Anlage 7 AwSV zum bestmöglichen Schutz der Gewässer und der TRwS 792 (Technische Regel für JGS-Anlagen) bei der Anlage von Lagerkapazitäten für den anfallenden Stalldung in der Begründung und in der Stellungnahme G.
- Hinweis, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt

oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen dürfen in der Begründung, dem Umweltbericht und in der Stellungnahme G.
- Aussagen zu im Planbereich verlaufende Gewässer zweiter Ordnung (Nr. 1.336/000 und 1.063/000) in der Begründung und in der Stellungnahme F.
- Hinweis, dass aus dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Gewässerveränderungen resultieren und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert werden darf in der Begründung und in der Stellungnahme F.
- Hinweis, dass eine ungehinderte Befahrung der Gewässerrandstreifen in einer Breite von >5m muss weiterhin möglich sein muss in der Begründung und in der Stellungnahme F.
- Verweis auf die Unterhaltungsordnung des Altmarkkreises Salzwedel in der Begründung und der Stellungnahme F.
- Hinweis auf teilweise Lage des Vorhabengebietes in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Berücksichtigung der besonderen Schutzvorschriften des WHG in der Begründung, dem Umweltbericht und in der Stellungnahme C.
- Hinweis, dass das geplante Vorhaben sich teilweise innerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz gemäß 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 befindet in der Stellungnahme A.
- Aussagen zum Ausschluss hochwasserempfindlicher oder den Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss behindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, in diesen Gebieten in der Begründung und der Stellungnahme A.
- Hinweis auf eine bereits erteilte Wasserrechtliche Genehmigung in der Begründung und der Stellungnahme A.

Schutzgut Klima und Luft

- Aussagen zur bioklimatischen und lufthygienischen Funktion in dem Umweltbericht

Schutzgut Landschaft

- Auswirkungen auf die Landschaft im Umweltbericht

Schutzgut Mensch

- Hinweis, dass durch das Vorhaben die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden dürfen in der Begründung und der Stellungnahme B.
- Hinweis, dass ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen ist in der Begründung und der Stellungnahme B.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- Hinweis, dass sich im Bereich des Vorhabens befindet ein archäologisches Kulturdenkmal (mittelalterliche / frühneuzeitliche Vorgängersiedlung) gemäß § 2 Denk-mSchG LSA befindet in der Begründung, im Umweltbericht und in der Stellungnahme E.
- Hinweis, dass die Belange der archäologischen Denkmalpflege in den Umweltbericht aufgenommen wurden und dass keine Erdarbeiten durchgeführt werden dürfen in der Stellungnahme E.

Bezüglich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans („Brückenstraße/Wiesenstraße“) wird gemäß § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Salzwedel, den 25.06.2026 – Siegel – Hansestadt Salzwedel
gez. Meining
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Veröffentlichungsbeschluss
Zur Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West-Tanklager“ im OT Kleinau der Stadt Arendsee (Altmark)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 16.12.2025 den Beschluss zur Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet West – Tanklager“ im OT Kleinau gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung fand vom 16.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026 statt.
Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Umlaufbeschluss vom 23.06.2026 und Bekanntgabe in der Sitzung vom 30.06.2026 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West - Tanklager“ im OT Kleinau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgendem Kartenausschnitt zu entnehmen:

Ziel und Zweck der Planung
Der Vohabenträger VISKA Real Estate GmbH & Co. KG mit Sitz in Visselhövede, eine Tochtergesellschaft der Unternehmensgruppe Hoyer, plant die Errichtung einer zusätzlichen Halle für Schmierstoffe im bestehenden Plangebiet. Ausgangspunkt für die angestrebte Planänderung ist die zusätzliche Errichtung einer weiteren Halle für Schmierstoffe. Aufgrund des zeitlichen Fortschritts seit dem Baubegehren ist aktuell die Frage gestellt, ob diese Halle in der geplanten Nutzung noch gebraucht wird. Da eine Aktualisierung der Planzeichnung unumgänglich ist und die Umsetzung weiterer Planungsziele bestehen, steht das Änderungsverfahren außer Frage. Geplant ist die Errichtung einer zusätzlichen Halle mit rund 350m² auf einer bereits voll versiegelten Fläche. Weiterhin ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans an die reale Nutzung anzupassen und zusätzlich um die notwendigen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erweitern.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet West-Tanklager“ im OT Kleinau der Stadt Arendsee (Altmark) einschließlich Begründung, Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag, Auswertung der Beteiligung, Beschluss und Planzeichnung, in der Zeit vom
13.07.2026 bis einschließlich 15.08.2026 im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Raum 5, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) während folgender Zeiten:

montags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine Einsendung ist auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de sowie das Planungsbüro afs@lps-schneider.de
Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des B-Plans „Gewerbegebiet West-Tanklager“ im OT Kleinau der Stadt Arendsee (Altmark) unberücksichtigt bleiben.
Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/ und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html > zur Startseite wechseln > Sachsen-Anhalt-Viewer > Kartenauswahl > Planen und Bauen > Haken setzen: kommunale Bauleitplanung > Arendsee auswählen < eingesehen werden.

Inhalte mit Umweltrelevanz
Folgende Arten umweltrelevanter Informationen (Schutzgüter genannt) werden im Umweltbericht betrachtet:

- Geologie, Boden, Wasser
- Klima / Luft / Emissionen
- Biotop- / Nutzungsstrukturen
- Flora / Fauna / Habitate
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Schutzgebiete / geschützte Teile
- Mensch / Bevölkerung / Gesundheit
- Anfälligkeit für schwere Unfälle
- Kumulierung der Auswirkung
- Eingriffsbilanzierung
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

In den bereits vorliegenden Stellungnahmen werden umweltrelevante Belange betrachtet:

SCHUTZGUT	STELLUNGNAHMEN
Wasser → Niederschlagswasser, wassergefährdende Stoffe	UWB – Nachforderung
Boden, Geologie → Altlasten, Bodendenkmalpflege, Bergbau, Geologie, Hydrogeologie	UBB – Ergänzung, Layout LGB – Hinweis
Kulturelles Erbe, Sachgüter → archäologische Kulturdenkmale	UDB – Hinweis LDA – Hinweis
Eingriffsbilanzierung	UNB – Überarbeitung
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. z. Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	UNB – Nachforderung Festsetzung Planzeichnung

UNB – untere Naturschutzbehörde, UWB – untere Wasserbehörde, UBB – untere Bodenschutzbehörde, UDB – untere Denkmalschutzbehörde, LAD – Landesamt für Denkmalpflege, LGB - Landesamt für Geologie und Bergwesen

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark) 01.07.2026 – Siegel – Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Bombeck

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Bombeck hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 8.6.26 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Das Evangelische Kirchspiel Bombeck betreibt ihre Friedhöfe Bombeck, Eversdorf, Groß Gerstedt, Klein Gerstedt, Rockenthin und Seebenau als eine öffentliche Einrichtung. Für alle Standorte der Friedhofseinrichtung gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	458,17
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Grabstätten auf dem Rasenfeld werden grundsätzlich nur der Reihe nach belegt und das Nutzungsrecht an ihnen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beisetzung ist der Nutzungsberechtigte zum Aufstellen eines Grabmales gemäß der Satzung verpflichtet. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Das Grabmal ist als Bodenplatte zu gründen und muss aus Natur- oder Kunststein sein. Die Bodenplatte hat als Grabmal folgende Abmaße: 0,50 m breit, 0,40 m lang und muss ausreichend dick sein, damit sie bei Mäharbeiten dem Befahren durch Rasenmähtechnik standhält. Auf der Grabmalplatte muss der Name, das Geburtsdatum und das Sterbedatum aufgeführt sein. Im Verhältnis zu den Nachbargräbern ist das Grabmal fluchtgleich einzurichten. Für die Einebnung des Erdhügels, das Auffüllen mit Erde und die Grasansaat ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Eine individuelle Grabgestaltung durch Anpflanzungen jeglicher Art ist unzulässig. Blumen und Gestecke dürfen nur auf der Bodenplatte direkt vor dem Grabmal abgelegt werden. Die Beräumung dieser obliegt dem Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf der Ruhefrist oder Aufgabe der Grabstätte wird die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten beräumt.	1.019,24
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	374,30
1.2.2	Urnenreihengrabstätten	
1.2.2.1	Urnenreihengrabstätte friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Grabstätten auf dem Rasenfeld werden grundsätzlich nur der Reihe nach belegt und das Nutzungsrecht an ihnen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beisetzung ist der Nutzungsberechtigte zum Aufstellen eines Grabmales gemäß der Satzung verpflichtet. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Das Grabmal ist als Bodenplatte zu gründen und muss aus Natur- oder Kunststein sein. Die Bodenplatte hat als Grabmal folgende Abmaße: 0,50 m breit, 0,40 m lang und muss ausreichend dick sein, damit sie bei Mäharbeiten dem Befahren durch Rasenmähtechnik standhält. Auf der Grabmalplatte muss der Name, das Geburtsdatum und das Sterbedatum aufgeführt sein. Im Verhältnis zu den Nachbargräbern ist das Grabmal fluchtgleich einzurichten. Für die Grasansaat ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Eine individuelle Grabgestaltung durch Anpflanzungen jeglicher Art ist unzulässig. Blumen und Gestecke dürfen nur auf der Bodenplatte direkt vor dem Grabmal abgelegt werden. Die Beräumung dieser obliegt dem Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf der Ruhefrist oder Aufgabe der Grabstätte wird die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten beräumt.	914,33
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	 22,91 18,71
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben. jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	 22,91 18,71
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	18,00
3.	**Nutzung Kirche Bombeck, Gr. Gerstedt, Kl. Gerstedt und Rockenthin** (für nichtchristliche Trauerfeiern)	103,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00

4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührensatzungen vom 18.11.2003. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:
gez. Kiesner-Barth
Osterwohle, den 8.6.26 Vorsitzende(r) des Gemeindekirchenrates
D. S.
gez. M. Reichardt
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:
Kreiskirchenamt
D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 18.06.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Bombeck am 08.06.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Bombeck, Eversdorf, Groß Gerstedt, Klein Gerstedt,
Rockenthin und Seebenau wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.06.2026 unter dem Aktenzeichen 6408/71-79 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Bombeck wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 18.06.2026 Amtsleiterin

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof des Evangelischen Kirchspiels Osterwohle

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Osterwohle hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 16.3.26 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Henningen gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 30 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	55,90
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Grabstätten auf dem Rasenfeld werden grundsätzlich nur der Reihe nach belegt und das Nutzungsrecht an ihnen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beisetzung ist der Nutzungsberechtigte zum Aufstellen eines Grabmales gemäß der Satzung verpflichtet. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Das Grabmal ist als Bodenplatte zu gründen und muss aus Natur- oder Kunststein sein. Die Bodenplatte hat als Grabmal folgende Abmaße: 0,80 m breit, 0,70 m lang und muss ausreichend dick sein, damit sie bei Mäharbeiten dem Befahren durch Rasenmähtechnik standhält. Auf der Grabmalplatte muss der Name, das Geburtsdatum und das Sterbedatum aufgeführt sein. Im Verhältnis zu den Nachbargräbern ist das Grabmal fluchtgleich einzurichten. Für die Einebnung des Erdhügels, das Auffüllen mit Erde und die Grasansaat ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Eine individuelle Grabgestaltung durch Anpflanzungen jeglicher Art ist unzulässig. Blumen und Gestecke dürfen nur auf der Bodenplatte direkt vor dem Grabmal abgelegt werden. Die Beräumung dieser obliegt dem Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf der Ruhefrist oder Aufgabe der Grabstätte wird die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten beräumt.	731,09
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	48,61
1.2.2	Urnenreihengrabstätten	
1.2.2.1	Urnenreihengrabstätte friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Grabstätten auf dem Rasenfeld werden grundsätzlich nur der Reihe nach belegt und das Nutzungsrecht an ihnen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beisetzung ist der Nutzungsberechtigte zum Aufstellen eines Grabmales gemäß der Satzung verpflichtet. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Das Grabmal ist als Bodenplatte zu gründen und muss aus Natur- oder Kunststein sein. Die Bodenplatte hat als Grabmal folgende Abmaße: 0,80 m breit, 0,70 m lang und muss ausreichend dick sein, damit sie bei Mäharbeiten dem Befahren durch Rasenmähtechnik standhält. Auf der Grabmalplatte muss der Name, das Geburtsdatum und das Sterbedatum aufgeführt sein. Im Verhältnis zu den Nachbargräbern ist das Grabmal fluchtgleich einzurichten. Für die Grasansaat ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Eine individuelle Grabgestaltung durch Anpflanzungen jeglicher Art ist unzulässig. Blumen und Gestecke dürfen nur auf der Bodenplatte direkt vor dem Grabmal abgelegt werden. Die Beräumung dieser obliegt dem Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf der Ruhefrist oder Aufgabe der Grabstätte wird die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten beräumt.	721,98
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	 1,86 1,62
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben. jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	 1,86 1,62
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	12,00
3.	**Verwaltungsgebühren**	
3.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	

3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
3.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 18.11.2003. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

gez. Heike Schulze
Osterwohle, den 16.3.26 Vorsitzende(r) des Gemeindekirchenrates
D. S.
gez. Kiesner-Barth
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt
D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 18.06.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Osterwohle am 16.03.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Henningen wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.06.2026 unter dem Aktenzeichen 6441/75 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Osterwohle wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 18.06.2026 Amtsleiterin

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Altensalzwedel

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Altensalzwedel hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 01.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Das Evangelische Kirchspiel Altensalzwedel betreibt ihre Friedhöfe Dambeck, Hagen, Mahlsdorf und Quadendambeck als eine öffentliche Einrichtung. Für alle Standorte der Friedhofseinrichtung gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	255,64
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 3 Urnen, je Grabstelle	216,15
1.2.2	Grabstelle in **Urnengemeinschaftsgrabstätte auf den Friedhöfen Dambeck, Hagen und Mahlsdorf** für die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger Jeder Verstorbene bekommt ein einheitliches Schild mit Vornamen, Name, Geburtsjahr - Sterbejahr an einen gemeinsamen Gedenkstein. Der Nutzungsberechtigte hat das Schild nach Vorgaben durch den Friedhofsträger in Auftrag zu geben und die Kosten zu tragen. Die Grabgestaltung und – pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Es dürfen keine Blumen, Grablichter usw. abgelegt oder abgestellt werden. Auch Anpflanzungen sind nicht gestattet. Sollten sich Blumen usw. auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt.	1.801,37
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben. jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	 10,23 8,65
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben. jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	 10,23 8,65
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	31,00
3.	**Nutzung der Kirche in Dambeck, Hagen und Quadendambeck (für nichtchristliche Trauerfeiern)**	74,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührensatzungen vom 07.11.2003. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Dambeck, den 01.06.26 gez. Andreas Henke, Pfr.
Vorsitzende(r) des Gemeindekirchenrates

D. S.

gez. Holger Riebau
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 25.06.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Altensalzwedel am 01.06.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Dambeck, Hagen, Mahlsdorf und Quadendambeck wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 25.06.2026 unter dem Aktenzeichen 6403-70 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Altensalzwedel wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 25.06.2026 Amtsleiterin

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel
Land Sachsen-Anhalt

Az.: 611 B10.02
Salzwedel, den 23.06.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

I. Anordnung

1. In dem Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes Potzehne - Parleib einschließlich seines Nachtrages 1 angeordnet.

2. Am 15.07.2026 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die eingebrachten Flurstücke gehen rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand (§ 61 Satz 2 FlurbG).

3. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den oben angegebenen Zeitpunkt dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).

4. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

5. Anträge auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen und Auflösung des Pachtverhältnisses sind spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zu stellen (§ 71 FlurbG).

6. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzregelung und deren Änderung geregelt. Soweit die im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der vorzeitigen Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die ergangenen Überleitungsbestimmungen sinngemäß fort.

7. Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und deren Änderung enden mit dieser Anordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBI. l S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

II. Begründung:
Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt.

Der Bodenordnungsplan und sein Nachtrag sind genehmigt und den Beteiligten bekanntgegeben worden. worden. Es liegen 2 Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan vor, diese sind der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt worden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand, kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten.
Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil damit gerechnet werden muss, dass die endgültige Entscheidung über die Widersprüche längere Zeit dauern kann. Ein längerer Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würde erhebliche Nachteile für die übrigen Teilnehmer mit sich bringen.
Im Übrigen rechtfertigen die Widersprüche keinen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes, da auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung auf den in der Anordnung festgesetzten Tag zurückwirkt. Nach § 79 Abs. 2 FlurbG ist zudem eine Grundbuchberichtigung der durch Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan berührten Flächen nicht zulässig, wodurch auch das Interesse der Widerspruchsführer gewahrt bleibt.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes kann nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden. Daher ist die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes geboten, um denjenigen Teilnehmern keine Nachteile erwachsen zu lassen, die sich mit den Regelungen des Planes einverstanden erklärt haben. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes würde Nachteile bei Grundstücksverkehr, Bebauung und Belastung mit sich bringen. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung) über die Abfindungsflächen ermöglicht.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Es besteht ein erhebliches Interesse der Teilnehmer an einem sofortigen Eigentumsübergang sowie an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Um die zuvor benannten Nachteile für die überwiegende Mehrzahl der Beteiligten zu vermeiden und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist der Sofortvollzug geboten.
Die Anordnung des Sofortvollzugs liegt darüber hinaus auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die im Verfahren investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Bodenordnungsverfahrens möglichst bald herbeizuführen. Abgesehen davon führen die doppelte Verwaltung, Führung und Laufendhaltung der öffentlichen Bücher im alten und neuen Bestand zu einer deutlichen Mehrarbeit.
Das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages überwiegt das private Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe. Nach alledem entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, diese vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag

Katrin Jordan Dienstsiegel

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031
Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-469
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61